

Vortrag an den Ministerrat

Verordnung der Bundesregierung, mit der die Bundes-Grenzwerteverordnung geändert wird

Im Bereich des privaten ArbeitnehmerInnenschutzes erfolgte zuletzt eine Änderung der Grenzwerteverordnung 2020 – GKV, BGBl. II Nr. 253/2001, durch die Novelle BGBl. II Nr. 156/2021. Damit soll unter anderem unionsrechtlichen Vorgaben Rechnung getragen werden.

Die mit dem Unionsrecht im Zusammenhang stehenden Anpassungen bei den Grenzwerten gemäß der Anhänge der GKV gelten aufgrund eines Verweises in § 1 Abs. 1 Bundes-Grenzwerteverordnung – B-GKV, BGBl. II Nr. 393/2002, grundsätzlich bereits seit dem Inkrafttreten der GKV-Novelle BGBl. II Nr. 156/2021.

Dadurch, dass die in der GKV-Novelle BGBl. II Nr. 156/2021 vorgesehenen Übergangsbestimmungen des § 33 Abs. 6 bis 8 GKV nicht vom Verweis in § 1 Abs. 1 B-GKV mitumfasst sind und somit auch nicht ohne Weiteres für den Bundesdienst zur Anwendung gelangen, besteht (bezogen auf den zeitlichen Geltungsbereich der Übergangsbestimmungen) eine Diskrepanz zwischen dem Schutzniveau für Bundesbedienstete und jenem der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Privatwirtschaft.

Mit dem gegenständlichen Vorhaben soll zum Zwecke eines einheitlichen Schutzniveaus zeitnah zur Umsetzung im Bereich des privaten ArbeitnehmerInnenschutzes durch die GKV-Novelle BGBl. II Nr. 156/2021 sichergestellt werden, dass auch im Anwendungsbereich des Bundes-Bedienstetenschutzes die in der GKV vorgesehenen Übergangsbestimmungen betreffend Grenzwerte für bestimmte Stoffe zur Anwendung gelangen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung, mit der die Bundes-Grenzwerteverordnung geändert wird, beschließen.

14. April 2021

Mag. Werner Kogler
Vizekanzler